

VERORDNUNG (EG) Nr. 1318/95 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94⁽⁴⁾, erlassen.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1113/95⁽⁵⁾, wurde die die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen betreffende Bedarfsvorausschätzung festgelegt. Diese Bilanz kann nötigenfalls, wenn die Erzeugnismengen im Rahmen des für dieses Gebiet bestimmten Gesamtbedarfs geändert werden sollten, während eines

Wirtschaftsjahres angepaßt werden. Damit dem dortigen Bedarf an Milcherzeugnissen, insbesondere an Käse, aber auch an Rind- und Schweinefleisch, Rechnung getragen wird, sind die in die vorläufigen Versorgungsbilanzen eigetragenen Mengen zu berichtigen. Die betreffenden Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 sind deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge I, II und IV der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 werden durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 111 vom 18. 5. 1995, S. 13.

ANHANG

„BEDARFSVORAUSCHÄTZUNG

BEDARFSVORAUSCHÄTZUNG FÜR DIE KANARISCHEN INSELN FÜR DEN ZEITRAUM VOM
1. JULI 1994 (*) BIS ZUM 30. JUNI 1995

ANHANG I

Lebende Rinder und Rindfleisch

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl (*) oder Menge (in Tonnen)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (*)	4 300 (*)
ex 0102 90	Mastrinder	8 000 (*)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	11 500
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	29 000
1602 50	Andere Zubereitungen, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausrindern enthaltend	2 500

(*) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

ANHANG II

Lebende Schweine und Schweinefleisch

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl (*) oder Menge (in Tonnen)
0103 10 00	Reinrassige Zuchtschweine (*):	
	— männliche Tiere	160 (*)
	— weibliche Tiere	3 000 (*)
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	—
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, gefroren	19 000 (2)
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	12 000
1602 20 90	Zubereitungen von Lebern aller Tierarten außer Gänsen oder Enten	600
	Andere Zubereitungen, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	
1602 41 10	Schinken und Teile davon	4 000
1602 42 10	Schultern und Teile davon	3 000
1602 49	Andere, einschließlich Mischungen	4 000

(*) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

(2) Davon 5 000 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.

(*) Bei den unter die Position 1509 fallenden Erzeugnissen ab 1. November 1994.

ANHANG IV

Milcherzeugnisse

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	90 000 ⁽¹⁾
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	25 000 ⁽²⁾
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	3 500
0406	Käse :	}
0406 30		
0406 90 23		
0406 90 25		
0406 90 27		
0406 90 76		
0406 90 78		
0406 90 79		
0406 90 81		
0406 90 86		
0406 90 87		}
0406 90 88		
1901 90 99	Milchzubereitungen, kein Fett enthaltend	7 000 ⁽³⁾
2106 90 92	Milchzubereitungen für Kinder, kein Milcfett usw. enthaltend	200

⁽¹⁾ Davon 2 000 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.

⁽²⁾ Davon 13 500 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.

⁽³⁾ Die gesamte Vorausschätzungsmenge (7 000 Tonnen) ist für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung bestimmt.“